

Letzte Seminare in 2011

06.12.: VOB in Flensburg (HWK)

13.12.: GWB Nachprüfung in Flensburg (IHK)

Neues Programm ab Mitte Dezember unter:

www.abst-sh.de

Nr. 5 – November / Dezember 2011

**Wissenswertes****Vorschau auf Veranstaltungen in 2012**

> 28.02.2012: Berlin; „Tag des öffentlichen Auftraggebers“ Veranstalter: BME
> 18. bis 20.04.2012: Fulda; „forum vergabe Gespräche 2012“ Veranstalter: forum vergabe e.V.
Nähere Angaben unter: www.abst-sh.de

Europa: Experten gesucht

Am 4. Oktober 2011 hat die EU-Kommission bekannt gegeben, dass sie eine Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen einsetzt. Die Gruppe tritt an die Stelle des Beratenden Ausschusses für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, der im Jahr 1987 eingesetzt worden war. Die Gruppe soll u.a. dazu beitragen, dass Diskussionen und Konzepte im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ein hohes Qualitätsniveau erreichen.

Die Gruppe soll bei Bedarf Berichte ausarbeiten oder Stellungnahmen abgeben, die der Kommission die Entwicklung und Umsetzung von EU-Politik und EU-Recht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens erleichtern. Die 20 Köpfe (+ max. 20 Stellvertreter) zählenden - Mitglieder der Expertenrunde werden vom Generaldirektor der GD Binnenmarkt berufen und für drei Jahre ernannt. Sie sollen aus unterschiedlichen Bereichen kommen, z. B. kann es sich um Angehörige der Rechtsberufe, an öffentlichen Aufträgen beteiligte technische Sachverständige, Vertreter der Wissenschaft oder Angehörige von Industrie oder Branchenverbänden, Verbänden öffentlicher Auftraggeber oder sonstiger Stellen handeln. Die Mitglieder können Einzelpersonen oder Organisationen sein. Die Kommission wird eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durchführen.

Zu den Aufgaben der Expertengruppe gehören die Bereitstellung von Analysen, von Beiträgen zur Verbesserung der Effizienz der EU-Beschaffungspolitik sowie die Unterstützung der Kommissionsdienststellen bei der Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Die Kommission kann die Expertengruppe zu allen Fragen des öffentlichen Auftragswesens konsultieren. Die Stellungnahmen der Gruppe sind für die Kommission oder ihre Dienststellen nicht bindend. Die Tätigkeit der Mitglieder der Gruppe wird nicht vergütet.

Der Beschluss kann bei der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein (info@abst-sh.de) abgefordert werden.

Letzte Meldung:

Bei Redaktionsschluss des Newsletters (30.11.11) war noch nicht bekannt, wie es mit den sog. **Wertgrenzenregelungen in Schleswig-Holstein ab Januar 2012** weiter geht (s.a. Schleswig-Holstein). Bis Mitte Dezember ist eine Entscheidung zu treffen. Die ABST SH wird unter <http://www.abst-sh.de/aktuell.html> berichten.

Erhöhte EU-Schwellenwerte ab 1.1.2012 möglich

Es mehren sich die Informationen, wonach die EU-Schwellenwerte zum 1.1.2012 erhöht werden sollen. In 2012 und 2013 sollen diese für Bauaufträge sodann 5 Mio. Euro und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 200.000 Euro betragen. Für oberste und obere Bundesbehörden soll ein Wert von 130.000 Euro und für Sektorenauftraggeber im Liefer- und Dienstleistungsbereich ein Betrag in Höhe von 400.000 Euro gelten. Zwar entfalten EU-Verordnungen in den Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedürfte. Da aber die Verordnung zur Vergabe Öffentlicher Aufträge (VgV) mit den in § 2 festgelegten Schwellenwerten strengere Vorschriften enthält, gelten die dort geregelten Schwellenwerte zunächst für Auftraggeber in Deutschland weiter, bis die VgV durch den Gesetzgeber an die neuen Schwellenwerte angepasst wurde. Aufgrund des erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens wäre mit einer Anpassung jedoch nicht vor Februar 2012 zu rechnen. Bis auf den Schwellenwert für Sektorenauftraggeber würden daher zunächst die momentan gültigen Schwellenwerte (Bau: 4,845 Mio. Euro; Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 193.000 Euro; obere und oberste Bundesbehörden 125.000 Euro) bis zur Umsetzung der neuen Schwellenwerte in der VgV fortgelten.

Kommentar ABST SH: *Aus Sicht der ABST SH mögen diese Werte „merkfähiger“ sein ; die Anhebung um 3,1 bzw. 3,6 % verursacht aber einen hohen administrativen Aufwand bei Umstellung der Gesetze, Verordnungen; Erlasse, Anweisungen, Formulare, etc. – dies auf allen föderativen Ebenen!*

Übersicht zu Pflichtmedien in den Bundesländern für Öffentliche Ausschreibungen

Für Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten in jedem Bundesland andere Bestimmungen. Ist die Regelung für die Vergabestellen des Bundes noch eindeutig, so legt jedes Bundesland andere Pflichtmedien für öffentliche Ausschreibungen fest. Öffentliche Ausschreibungen, deren geschätzter Auftragswert die durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 festgelegten Schwellenwerte überschreiten, sind von öffentlichen Auftraggebern in Deutschland verpflichtend im Supplement zum Amtsblatt der EU, www.ted.europa.eu, zu veröffentlichen. Daneben - und zeitlich gesehen danach - können diese Ausschreibungen auch in einem nationalen Medium bekannt gemacht werden. Für Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte gibt es nur für öffentliche Auftraggeber, die dem Bund zuzurechnen sind, die Verpflichtung, ihre Vergabebekanntmachungen auf www.bund.de zu veröffentlichen. Dazu zählen Ausschreibungen der Bundeswehr, von Bundesministerien, Bundesanstalten oder Bundesämtern. Ebenso fallen darunter die Vergabeverfahren der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes, wie etwa des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern, des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung oder des Zolls. Auf der Ebene der Länder gelten hingegen in jedem Bundesland andere Vorgaben. So müssen in einigen Ländern Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte in einem vorgegebenen Medium bekanntgegeben werden. Teilweise bestehen sogar unterschiedliche Regelungen je nach Art des öffentlichen Auftraggebers: Landesauftraggeber, Kommunen sowie sonstige Auftraggeber. Übersicht steht unter <http://www.abst-sh.de/ausschreibungen.html>.

BMWi: KoPa II-Vereinfachungsmaßnahmen im Vergaberecht haben sich bewährt

Die Vereinfachung des Vergaberechts im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung hat sich bewährt. Das ist das zentrale Ergebnis eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in Auftrag gegebenen Gutachtens von Mai/September 2011. Die Evaluierung sollte eine Wirkungsanalyse der Vereinfachungsregeln mit dem Schwerpunkt im Bereich der Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen erstellen und umfasste folgende Fragestellungen: Sind aufgrund der Vereinfachungsregeln Beschleunigungseffekte eingetreten?; Wie hat sich die Markt- und Wettbewerbsstruktur entwickelt?; Haben die Vereinfachungsregelungen zu Wirtschaftlichkeitseffekten geführt?; Wie haben sich die Preise für

öffentliche Aufträge entwickelt?; Wirkt sich die Veröffentlichung von Vergaben öffentlicher Aufträge auf die Transparenz des Verfahrens aus?; Wird innovationsorientierter beschafft?

Fazit des Gutachtens: Die vereinfachten Vergaberegeln in 2009 und 2010 wurden von den befragten öffentlichen Auftraggebern überwiegend positiv angenommen. Der überwiegende Anteil der Befragten bestätigte einen positiven Effekt in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben (Dauer und Kosten). Von den Unternehmen, die öffentliche Aufträge nach den Vereinfachungsmaßnahmen erhielten, wurde dies ebenso wahrgenommen. "Hoflieferantentum" oder Transparenzeinbußen sind nach Einschätzung der Betroffenen nicht eingetreten. Quelle: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=452274.html>

Bundesrechnungshof: Rügt die Lockerung des Vergaberechts durch das KoPa II

Anders der Bundesrechnungshof (BRH). Laut einem dem Handelsblatt vorliegenden nicht-öffentlichen Bericht des BRH an den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hätten die Vergaberechtslockerungen zu Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz geführt, die in keinem angemessenen Verhältnis zu ihren wenigen Vorteilen stünden. Der BRH bewertete in seinem Bericht die Auftragsvergabe bei Dienstleistungen und Lieferungen durch die Bundesverwaltung nach dem „Beschleunigungserlass“. Fazit: Mehr als 80 Prozent der Aufträge wurden freihändig vergeben. Dieses Verfahren sei bevorzugt gewählt worden. Zwar habe die Prüfung keine Anhaltspunkte für konkrete Korruptionsfälle oder erhöhte Beschaffungspreise ergeben, Insgesamt hätten die Vergaberechtslockerungen aber „nur wenige“ und zudem vorwiegend „gefühlte“ Vorteile gebracht. So sei die Zeitersparnis laut Vergabestellen gering gewesen.

Fazit des BRH: „Der Bundesrechnungshof hält es aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse für sachgerecht, dass der Bund die Vergaberechtslockerungen nicht verlängert hat“, so der Bericht. Quelle: http://www.bi-baumagazin.de/Artikel_BM_Bundesrechnungshof.AxCMS

Einrichtung « Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung »

Klaus-Peter Tiedtke, Direktor des Beschaffungsamtes des BMI, hat bestätigt, dass das Beschaffungsamt nun von der Bundesregierung, genauer dem Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung, zur „Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung“ ernannt wurde. Hierzu seien durch Bereitstellung personeller Ressourcen vom Verteidigungsministerium auch die nötigen Kapazitäten geschaffen worden. Ziel sei es, die Nachhaltigkeit in der Beschaffung gleichberechtigt neben der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Gegenwärtig werde dazu ein „Masterplan für Nachhaltigkeit“ von der Behörde erarbeitet. Desweiteren soll eine neue online Informationsplattform zum Thema geschaffen werden. Die damit angebotene Hilfestellung richte sich nicht nur an die Beschaffungsstellen in Deutschland, sondern ebenso an die Anbieter aus der Wirtschaft. Diese müsse man „fordern, aber nicht überfordern“, so Tiedtke. Er kritisierte, dass es bislang keinen Wettbewerb zur Nachhaltigkeit gäbe. Nachhaltigkeit müsse zu einem Wettbewerbsvorteil für Unternehmen am öffentlichen Markt werden.

Quelle: www.vergabeblog.de

EU schreibt TED-Dienstleistung neu aus – 86 Mio Auftragsvolumen

Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, das für den Betrieb der [europäischen Ausschreibungsdatenbank TED](#) verantwortlich ist, schreibt das System neu aus (TED Auftragsbekanntmachung 2011/S 211-343408). Der Auftrag hat eine Laufzeit von 69 Monaten und ein geschätztes Volumen von 86 Millionen Euro. Verdingungsunterlagen können noch bis zum 15.12. abgefordert werden; Angebotsfrist ist der 22.12.2011.

Der Bekanntmachungstext erhalten Sie bei der ABST SH: info@abst-sh.de



Recht

Fehlende Haushaltsmittel berechtigen in bestimmten Fällen zur Aufhebung

Das OLG Düsseldorf hat am 08.06.2011 (Az. VII-Verg 55/10) entschieden, dass ein schwerwiegender und zur Aufhebung berechtigender Grund vorliegt, wenn im Haushalt keine ausreichenden Verpflichtungsermächtigungen für eine Auftragsvergabe zur Verfügung stehen und sofern der Auftraggeber den Kostenbedarf vorab ordnungsgemäß ermittelt hat.

Der Auftraggeber schrieb Anfang 2009 europaweit den Abschluss zweier Verträge zur Durchführung eines PPP-Projekts über die mehrjährige Unterhaltung von Landstraßen für die Netz Sauerland-Hochstift und das Netz Südwestfalen aus. Beide Verträge sollten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens vergeben werden. Aufgrund eines Finanzberichts waren im Landeshaushalt Mittel sowie Verpflichtungsermächtigungen eingestellt worden. In der Bekanntmachung wies der Auftraggeber darauf hin, dass die Vergabestelle sich vorbehalten, den Zuschlag nicht zu erteilen, wenn der finale Wirtschaftlichkeitsvergleich die Eigenrealisierung als die wirtschaftlichere Variante feststellt. Die Antragstellerin gab ein Angebot ab. Der Auftraggeber kam nach Überprüfung der in beiden Verfahren eingereichten Angebote zu dem Ergebnis, dass das wirtschaftlichste Angebot zum Netz Südwestfalen bei einer PPP-Vergabe erheblich günstiger war als eine Eigenrealisierung, während das Angebot der Antragstellerin für das Netz Sauerland-Hochstift – obwohl unter sämtlichen Angeboten das Wirtschaftlichste – 1,84 % unwirtschaftlicher als eine Eigenrealisierung war. Während der Auftraggeber im Verfahren Netz Südwestfalen einen Zuschlag erteilte, hob es das Vergabeverfahren bezüglich des Netzes Sauerland-Hochstift unter Hinweis auf den Vorbehalt in der Bekanntmachung auf. Dies rügte die Antragstellerin als vergaberechtswidrig mit der Begründung, ein Aufhebungsgrund läge nicht vor.

Das OLG Düsseldorf wies die Beschwerde der Antragstellerin zurück. Es hat fehlende Haushaltsmittel als schwerwiegenden und zur Aufhebung im Sinne von § 26 Nr. 1 c VOB/A (Anm. a. F. - § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A n. F.) berechtigenden Grund anerkannt, sofern die vorangegangene Kostenprognose ordnungsgemäß erstellt wurde. Nur sofern der Auftraggeber den Kostenbedarf nicht ordnungsgemäß ermittelt habe, stünden dem betroffenen Bieter Ersatzansprüche auf das negative Interesse zu.

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olqs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_55_10beschluss20110608.html.

ABST SH Praxistipp: Auftraggebern ist zu empfehlen, den Kostenbedarf möglichst genau (ggf. unter Hinzuziehung von Beratungsunternehmen) zu berechnen und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst transparent in den Vergabeunterlagen darzustellen. Anderenfalls droht Auftraggebern der Vorwurf der Scheinaufhebung sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Ersatz des negativen Interesses durch betroffene Bieter. Sollten die bewilligten Haushaltsmittel nicht ausreichen und eine Aufhebung erforderlich werden, sollten Auftraggeber möglichst unverzüglich handeln, da anderenfalls zumindest ab dem Zeitpunkt einer gebotenen Aufhebung Schadenersatzansprüche im Raum stehen.

Auftraggeber müssen Vergabeunterlagen Nachweisliste beifügen

In einer weiteren Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 03.08.2011 (Az. VII-Verg 30/11) ging es um die Frage, ob Auftraggeber ihren Vergabeunterlagen Nachweislisten beifügen müssen.

Die Vergabestelle schrieb im Herbst 2010 in mehreren Gebietslosen den Briefversand von Bundesbehörden im offenen Verfahren aus. In der Bekanntmachung waren verschiedene Eignungserklärungen und -nachweise gefordert sowie Ausschlusskriterien benannt. Die "Besonderen Bewerbungsbedingungen und Hinweise", die Bestandteil der Vergabeunterlagen waren, enthielten weitere, neue Anforderungen und Ausschlusskriterien. So sollten Bieter u. a., sofern sie als sog. Briefkonsolidierungsunternehmen anböten, mit dem Angebot eine sog.

Teilleistungsvereinbarung mit der D... AG vorlegen, was die Antragstellerin – ungeachtet dessen, dass sie sich in ihrem Angebot selbst als Briefkonsolidierer mit Teilleistungsverträgen mit der D... bezeichnete – nicht tat. Die Vergabestelle schloss das Angebot der Antragstellerin deswegen von der Wertung aus. Der Zuschlag sollte auf das Angebot der Beigeladenen ergehen. Hiergegen setzte sich die Antragstellerin zur Wehr. Die Vergabekammer gab dem Nachprüfungsantrag statt und der Antragsgegnerin auf, die Angebotswertung unter Einbeziehung des Angebots der Antragstellerin zu wiederholen.

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die Beschwerde der Antragstellerin keinen Erfolg habe, weil die Vergabestelle die von den Bietern verlangten Nachweise, zu denen im Streitfall auch eine sog. Teilleistungsvereinbarung mit der D... AG gehörte, entgegen § 9 Abs. 4 VOL/A-EG in keiner abschließenden Liste zusammengestellt hat und das Verfahren darum keine rechtliche Handhabe gewährt, Angebote wie das der Antragstellerin, denen verlangte Nachweise nicht beigelegt worden sind, von der Wertung auszunehmen. Die Liste diene dazu, die Vorbereitung eines vollständigen Angebots zu erleichtern und Fehlinterpretationen der Bieter sowie unnötige Angebotsausschlüsse zu vermeiden. Sowohl der Wortlaut als auch Sinn und Zweck von § 9 Abs. 4 EG VOL/A fordern, dass der Auftraggeber sämtliche verlangten Nachweise – unabhängig davon, ob es sich um Eignungs- oder um sonstige Nachweise handelt – in einer den Vergabeunterlagen beizufügenden und für die Bieter als Überblick verwendbaren, verlässlichen Aufstellung nochmals gesondert in einer zusammenfassenden Liste aufzuführen und diese spätestens mit den Vergabeunterlagen bekannt zu geben hat. Dies gelte unabhängig davon, dass solche Nachweise bereits aus den übrigen Vergabeunterlagen hervorgehen.

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_30_11beschluss20110803.html.

ABST SH Praxistipp: Auftraggeber müssen darauf achten, dass sie alle Nachweise, die an irgend einer Stelle in den Vergabeunterlagen verlangt werden, abschließend gem. § 9 Abs. 4 EG VOL/A in einer Liste aufstellen und den Vergabeunterlagen beifügen. Fehlt eine solche Liste oder ist sie unvollständig, so gelten die Nachweise als nicht wirksam gefordert und es besteht die Gefahr, dass die Nachprüfungsstelle den Ausschluss eines Bieters, welcher die geforderten Nachweise nicht oder in nicht ausreichender Form vorgelegt hat, beanstandet.

Ungewöhnliches Wagnis in VOL/A: Uneinheitliche Rechtsprechung

Die bisherige Rechtsprechung hat auch im Bereich der VOL/A 2009 die Übertragung des sog. „Ungewöhnlichen Wagnis“ auf die Bieterseite durchgehend abgelehnt. Demnach darf dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufgebürdet werden, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkungen auf Preise und Fristen seitens des Bieters im Voraus nicht einschätzbar sind (z.B. VK Baden-Württemberg 1 VK 23/11 und 24/11). Das „ungewöhnliche Wagnis“ ist in der VOB unter § 7 Abs. 1 Nr. 3 in dieser Form geregelt; eine korrespondierende Regelung in der VOL/A ist 2009 im Zuge der Novellierung/Verschlinkung der VOL als „Selbstverständlichkeit“ entfallen.

Das OLG Düsseldorf hat nunmehr erstmals entschieden, dass nach VOL/A 2009 kein Verbot der Aufbürdung eines derartigen Wagnisses mehr besteht. Nach Auffassung des OLG sind Kalkulationsrisiken nur dann nicht vom Bieter zu tragen, wenn damit „eine unzumutbare Risikoübertragung“ einhergeht (OLG Düsseldorf Verg 90/11).

Aus **Sicht der ABST SH** war die damalige Aufgabe der Verdingungsausschüsse u.a. die Vergaberegeln auf das „notwendigste“ Maß zu beschränken. Damit sollten Normen, die sich aus allgemeinen Grundsätzen ableiten lassen, gestrichen werden. Angesichts der Rechtsprechung wäre ein gewünschtes Verbot des ungewöhnlichen Wagnis aber wohl im GWB zu regeln gewesen.

Die ABST SH wird in einem der nächsten Newsletter ausführlich zu dieser Diskussion berichten.



Einführung neuer Standardformulare für die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.08.2011 ist die "Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission vom 19. August 2011 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005" veröffentlicht worden. Um der Richtlinie 2009/81/EG nachzukommen und die volle Wirksamkeit der bestehenden EU-Richtlinien (insbesondere 2004/17/EG und 2004/18/EG) zu gewährleisten, war es nötig, die Standardformulare im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 anzupassen und zu ergänzen. Bestimmte Elemente der Standardformulare mussten aktualisiert werden, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Angesichts der Zahl und des Umfangs der notwendigen Anpassungen war die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 aufzuheben und zu ersetzen. Die neue Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Mangels anderweitiger Informationen ist daher davon auszugehen, dass seit 16. September 2011 die neuen Standardformulare zu verwenden sind. Beim Online-Portal für die Bearbeitung und Versendung der Bekanntmachungsformulare „eNotices“ (<http://simap.europa.eu/enotices/>) dürfte dies automatisch umgesetzt werden.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:222:0001:0187:DE:PDF>.

EU-Regeln zur Vergabe öffentlicher Aufträge sollen revidiert werden

Das EU-Parlament hat Ende Oktober beschlossen, dass die EU-Regeln zur Vergabe öffentlicher Aufträge revidiert werden sollen, um kleineren Unternehmen die Teilnahme zu erleichtern. Zudem sollen öffentliche Auftraggeber Angebote nicht nur auf Grundlage des niedrigsten Preises auswählen, sondern auch den innovativen, sozialen und ökologischen Mehrwert berücksichtigen. Die Kommission wird bis Ende des Jahres einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag vorlegen. Die Teilnahme an Ausschreibungen sei heute aufgrund der Regeln des öffentlichen Vergaberechts oft mühsam und kostspielig. Vorgeschlagen wurde daher ein "elektronischer Vergabeausweis", durch den der notwendige Verwaltungsaufwand für Überprüfungen für Unternehmen verringert wird. Er soll als Nachweis gelten, dass das jeweilige Unternehmen EU-Regeln des öffentlichen Vergaberechts einhält. Ferner schlagen die Abgeordneten vor, sich am Anfang des Bewerbungsverfahrens mit Selbst-Erklärungen zur Einhaltung der EU-Vorgaben zu begnügen und Originalunterlagen nur von den auf der Shortlist aufgeführten oder erfolgreich ausgewählten Unternehmen zu verlangen. Zudem fordern die Abgeordneten, durch eine stärkere Unterteilung von Aufträgen KMU eine größere Chance zum Bieten zu geben. Die Kommission soll auch bewerten, ob weitere Regeln für die Vergabe von Unteraufträgen erforderlich sind. Zudem soll das Kriterium des niedrigsten Preises ersetzt werden durch das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorzüge, unter Einbeziehung der gesamten Lebenszykluskosten für die jeweiligen Waren, Dienstleistungen und Arbeiten. Dies gelte namentlich für Krankenhäuser, Einrichtungen der Seniorenbetreuung, Schulen und Kindergärten, wo Qualität und Produktion eine wichtige Rolle spielen. Die Antragsteller würden so zu innovativen Lösungsvorschlägen befähigt und kleine Unternehmen wären vielleicht besser gestellt, wenn die Kriterien erweitert und Alternativangebote (oder Varianten) systematisch zugelassen würden. Das öffentliche Vergaberecht würde damit die Innovation antreiben und helfen, die Ziele der EU-2020-Strategie zu erreichen. Schließlich fordern die Abgeordneten die Kommission auf, die geeignete Höhe von Schwellen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge neu zu bewerten und sie gegebenenfalls anzuheben.



Schleswig-Holstein

Wertgrenzenregelung in Schleswig-Holstein ab Januar 2012

Das Land Schleswig-Holstein strebt für 2013 eine bundeseinheitliche Regelung der Wertgrenzen für Auftragsvergaben im unterschwelligen Bereich per Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe an. Dies geht aus einem Entwurf zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung hervor. In 2012 sollen demnach allerdings die Wertgrenzen in Schleswig-Holstein im Baubereich auf die Regelungen aus § 3 VOB/A, im Lieferbereich auf die ursprünglichen Wertgrenzen der Vergabeverordnung gesenkt werden.

Die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich die Absicht des Verordnungsgebers für die Zeit ab 2013 eine bundeseinheitliche Lösung anzustreben. In den Bundesländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern gelten die im Zuge des Konjunkturpaketes II seinerzeit erhöhten und nochmals verlängerten Wertgrenzen noch bis zum 31.12.2012. **Die ABST SH regt daher an, die derzeit in Schleswig-Holstein geltenden Wertgrenzenregelungen unverändert nochmals um ein Jahr, d.h. bis zum 31.12.2012 zu verlängern.**

Elektronische Vergabeplattform der GMSH am 28.09.2011 gestartet

Die GMSH ist zentraler Dienstleister des Landes Schleswig-Holstein für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen für Landesbehörden und ist zuständig für Hochbaumassnahmen des Landes und des Bundes (z.B. Bauten der Bundeswehr). Seit dem 28.09.2011 können Ausschreibungsverfahren der GMSH im Bereich VOL und VOB auch elektronisch online abgewickelt werden. Neben der herkömmlichen „Papierform“ haben Unternehmen nunmehr auch die Möglichkeit, Bekanntmachungen und Verdingungsunterlagen sowie Angebote elektronisch zu bearbeiten. Die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein haben bei fünf Informationsveranstaltungen mehr als 360 Unternehmen auf diese Einführung vorbereitet.

Nach Mitteilung der GMSH sind derzeit bereits mehr als **950 Unternehmen** für die Nutzung der elektronischen Vergabe registriert. Die Unternehmen kommen überwiegend aus dem Bereich Handwerk (VOB-Ausschreibungen). Bis heute sind von der GMSH rund 200 Ausschreibungsverfahren elektronisch abgewickelt worden. Eine Erweiterung der Plattform auf den Bereich der VOF-Ausschreibungen ist in 2012 geplant.

Nähere Informationen: <http://www.gmsch.de/ausschreibungen>

Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein

§ 14 MFG regelt die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen. Die wesentlichen Regelungen:

Landesauftraggeber dürfen bei Bau- und anderen Leistungen ab einem Auftragswert von 10.000 € Aufträge nur noch an Auftragnehmer zu vergeben, die mit Angebotsabgabe eine „Tariftreuerklärung“ abgeben. Bezug ist der Tarifvertrag, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetz gebunden ist (Baugewerbe / Dachdeckerhandwerk / Elektrohandwerk / Gebäudereinigung / Maler- und Lackiererhandwerk / Pflegebranche / Sicherheitsleistungen / Wäschereidienstleistungen.)

Allgemein gültig sind die Regelungen zur Zweitausfertigung des Angebotes. Diese „selbst gefertigte Kopie“ muss der Bieter dem Angebot beifügen, sofern dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe verlangt wurde. Bei der Vergabe von Bauleistung nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung (ab 10.000 €) hat die Vergabestelle 15 Kalendertage vor Vertragsschluss nicht berücksichtigte Bieter zu informieren. Der Gesetzestext kann bei der ABST SH angefordert werden.



Seminare / <http://www.abst-sh.de/vortraegeseminare.html>

Für beide Seminare nur noch wenige Plätze

Neue VOB/A : Bewerbung und Angebot nach VOB/A

Umfassende Einführung in das Vergaberecht nach der neuen VOB/A 2009. **Für Unternehmen.**
Co-Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR

- Dienstag, **06.12.2011**; 13.00 – 17.00 Uhr
HWK Flensburg,

Teilnahmeentgelt*: 75,00 € für Unternehmen / 95,00 € für Vergabestellen

Rechtsschutz bei öffentlichen Aufträgen: Das Vergabenachprüfungsverfahren

Ablauf, Rechte und Pflichten der Unternehmen und der Vergabestellen. **Für Unternehmen und Vergabestellen.**

Co-Referent: York Burow; Vorsitzender der Vergabekammer Schleswig-Holstein

- Dienstag, **13.12.2011**; 13.00 – 17.00 Uhr
IHK Flensburg

Teilnahmeentgelt*: 75,00 € für Unternehmen / 95,00 € für Vergabestellen

Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40. Weitere Auskünfte unter info@abst-sh.de oder Tel.: 0431 / 98 651 -30 (Frau Rühr)

_____ Name, Vorname

_____ Firma / Behörde

_____ Straße

_____ PLZ/Ort _____

_____ Tel. / Fax. /E-Mail

_____ Datum _____ Unterschrift

* zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten. Bestätigung nach Anmeldung.

Das Seminarprogramm der ABST SH für das 1. Halbjahr 2012 wird derzeit vorbereitet. Wir planen neben den bekannten Themen nunmehr:

- > Ausschreibung und Bewerbung nach **VOF** / Durchführung und Vorbereitung der Verhandlung
- > **EFB- Preisblätter**; Baupreiskalkulation bei Angebotsabgabe
- > Vergabestellen Spezial: Vergabe von Bauleistungen nach **VOB (Tages-Seminar)**

Sofern Sie hier interessante Themen vermissen, senden Sie uns bitte eine kurze Mail mit Angabe Ihres Wunsches an info@abst-sh.de.

Alle Seminare der ABST SH können auch als Inhouse-Schulungen sowohl für Unternehmen als auch für Vergabestellen nach Ihren speziellen Vorstellungen durchgeführt werden.